

DAS GEMEINSAME SORGERECHT



AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Kein Grund zur Panik

Mit Gesetz Nr. 54 von 2006 wurde das italienische Familienrecht dahingehend abgeändert, dass nach einer Trennung von verheirateten oder unverheirateten Eltern das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder den Normalfall darstellt.

Das italienische Parlament, das damals zu 90 % aus Männern bestand, hat dabei dem Druck der Vätervereinigungen nachgegeben, die schon lange um eine derartige Gesetzesänderung kämpften.

Bei vielen Frauen hingegen hat die Reform regelrechte Panik ausgelöst. Die Sorge, dass sie in Zukunft für die Kinder nicht nur auf Erwerbschancen verzichten und damit ökonomisch viel schlechter dastehen als ihre männlichen Partner, sondern sich auch noch bei jeder kleinsten Erziehungsfrage die Einmischung des Ex-Partners gefallen lassen müssen, ist sicher nicht unbegründet.

Trotzdem besteht kein Grund zur Panik. Die Gerichte wenden die neuen Bestimmungen sehr



maßvoll an und außerdem kann es auch Vorteile haben, wenn die Väter stärker in die Pflicht gerufen werden.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über das Kindschaftsrecht samt den neuen Bestimmungen gegeben werden.

Die Präsidentin

Julia Unterberger

Die Vizepräsidentin

Alessandra Spada

Die Landesrätin für Chancengleichheit

Luisa Gnechhi



- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7

Die elterliche Gewalt

Das Sorgerecht

Der Kindesunterhalt

Die eheliche Wohnung

Die Verfahren

Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen

Öffentliche Zuwendungen



IMPRESSUM © 2007

Herausgeberin: Landesbeirat für Chancengleichheit – Frauenbüro

Text: Julia Unterberger

Die Broschüre kann angefordert werden beim: Frauenbüro, Crispistraße 3
39100 Bozen Telefon: 04 71 / 41 11 80 – 81 · frauenbuero@provinz.bz.it



Die elterliche Gewalt

Der zentrale Begriff im italienischen Familienrecht ist die „elterliche Gewalt“. Das Kind untersteht ihr bis zu seiner Volljährigkeit. Es darf das Haus seiner Eltern ohne deren Erlaubnis nicht verlassen und ist auch bei sonstigen Entscheidungen an die Weisungen der Eltern gebunden. Diese haben sogar ein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern.

Die Ausübung der elterlichen Gewalt beinhaltet auch:

- *die Vertretung des Kindes bei allen zivilrechtlichen Handlungen*
- *die Verwaltung des Vermögens des Kindes*
- *den Fruchtgenuss auf das Vermögen des Kindes*

Die Ausübung der elterlichen Gewalt bei verheirateten Eltern

Seit der Familienrechtsreform von 1975 wird die elterliche Gewalt von beiden Eltern im gegenseitigen Einvernehmen ausgeübt. Vorher war der Vater das alleinige Familienoberhaupt und konnte alle Entscheidungen auch in Bezug auf die Kinder alleine treffen. Man sprach damals von „väterlicher Gewalt“.

Bei Uneinigkeit der Eltern kommt den Vätern jedoch auch heute noch eine Vormachtstellung zu. In dringenden Fällen sind nämlich sie es, die entscheiden können. Man denke z.B. an einen Unfall, bei dem sofort entschieden werden muss, welcher Behandlung das Kind unterzogen wird. Sind sich die Eltern nicht einig, dann entscheidet der Vater.

In anderen wichtigen Fällen, die keine Dringlichkeit aufweisen und bei denen zwischen den Eltern Uneinigkeit über eine Frage, die das Kind betrifft, herrscht, kann jeder Elternteil das Jugendgericht



anrufen. Dieses versucht eine Art Mediation und empfiehlt eine Lösung oder es weist die Entscheidungsbefugnis dem für geeigneter gehaltenen Elternteil zu.

Bei Abwesenheit, Unfähigkeit, Verhinderung eines Elternteiles wird die elterliche Gewalt ausschließlich durch den anderen Elternteil ausgeübt. Bei Trennung und Scheidung erlischt die gemeinsame elterliche Gewalt nicht. Das war schon vor der Reform trotz Anvertraung an einen Elternteil so. Jetzt wird die Ausübung der elterlichen Gewalt, man spricht auch von Sorgerecht, durch die neuen Bestimmungen geregelt.

„ Wenn zwischen den Eltern Uneinigkeit über eine Erziehungsfrage besteht, kann jede/r der beiden das Jugendgericht anrufen.“

Die Ausübung der elterlichen Gewalt bei unverheirateten Eltern

Grundsätzlich steht die elterliche Gewalt dem Elternteil zu, der das Kind anerkannt hat. In Italien müssen beide Eltern das Kind anerkennen. Im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsordnungen ist die leibliche Mutter nicht automatisch auch die rechtliche Mutter. Auch sie kann das Kind nicht anerkennen. Wenn beide Eltern das Kind nicht anerkennen, wird es zur Adoption freigegeben.



Die elterliche Gewalt wird ausgeübt:

- *von beiden gemeinsam, wenn sie zusammen leben*
- *von der/demjenigen bei der/dem das Kind wohnt, wenn die Eltern getrennt leben*
- *von dem Elternteil oder beiden Eltern, den/die das Jugendgericht damit betraut, falls es deswegen angerufen wurde. Das Jugendgericht entscheidet dabei nach den neuen Sorgerechtsbestimmungen.*

Der Elternteil, der die elterliche Gewalt nicht ausübt, hat:

- *ein Umgangsrecht mit den Kindern*
- *die Befugnis, die Ausbildung, die Erziehung und die Lebensbedingungen der Kinder zu überwachen*



„Bei unverheirateten Eltern wird die elterliche Gewalt automatisch von der/demjenigen ausgeübt bei der/dem das Kind lebt.“

Die Verwirkung bzw. Einschränkung der elterlichen Gewalt

Wenn ein Elternteil seine Pflichten verletzt und/oder seine Befugnisse missbraucht, so dass ein schwerer Nachteil für das Kind entsteht, kann das Jugendgericht die Verwirkung der elterlichen Gewalt aussprechen. Die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind

bleibt aufrecht. Legt ein Elternteil ein Verhalten an den Tag, das zwar keine Verwirkung der elterlichen Gewalt rechtfertigt, jedoch trotzdem zum Nachteil des Kindes gereicht, so kann das Jugendgericht geeignete Maßnahmen im Interesse des Kindes ergreifen. In jedem Fall kann das Jugendgericht die Wegweisung eines Familienmitgliedes aus der Familienwohnung anordnen, das eine/n Minderjährige/n misshandelt oder missbraucht.

Sobald die Gründe für die Verwirkung oder die Einschränkung der elterlichen Gewalt wegfallen, kann das Jugendgericht die Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt verfügen.

Das Sorgerecht

Im Falle einer Trennung zwischen den Eltern spricht man meist von Sorgerecht für das Kind. Synonyme Ausdrücke sind z.B. Anvertraung des Kindes oder Obsorge für das Kind. Wie immer die Bezeichnung lautet, es handelt sich um die Frage, wer nach einer Trennung die elterliche Gewalt ausübt. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden neu gefasst. Sie betreffen verheiratete Eltern, aber auch unverheiratete, sofern das Jugendgericht mit der Frage betraut wurde.

Der neue Artikel 155 ZGB enthält zuerst zwei Grundsätze:

- *Das Gericht entscheidet im ausschließlichen ideellen und materiellen Interesse des Kindes*
- *Das Kind hat auch nach der Trennung ein Recht auf eine Beziehung zu beiden Eltern und deren Verwandten*

Bereits die alte Regelung folgte diesen Prinzipien, auch wenn sie nicht so explizit angeführt waren. Neu ist lediglich die ausdrückliche Betonung des Rechtes auf eine Beziehung zu den Verwandten der Eltern.



Das bedeutet, dass auch ein Besuchsrecht etwa der Großeltern gerichtlich geltend gemacht werden kann. Unklar ist leider noch, ob und in welcher Form die Verwandten selbst aktiv werden können.

Die wesentlichste Neuerung beinhaltet die Bestimmung, dass das Gericht vorzugsweise überprüft, ob die Kinder beiden Eltern anvertraut werden können und nur in Ausnahmefällen bestimmt, dass ein Elternteil von der gemeinsamen Obsorge ausgeschlossen wird, die Kinder also ausschließlich dem anderen anvertraut werden. In letzterem Fall muss die Entscheidung mit einer ausdrücklichen



„Neu ist, dass auch ein Besuchsrecht der Großeltern gerichtlich geltend gemacht werden kann.“

Begründung versehen sein, aus welcher hervorgeht, warum die gemeinsame Anvertrauung dem Interesse des Kindes widerspricht. Seine Abneigung gegen das alleinige Sorgerecht bringt der Gesetzgeber dadurch zum Ausdruck, dass er einen diesbezüglichen Antrag zwar jederzeit zulässt, jedoch ausdrücklich betont, dass ein offenkundig unbegründeter Antrag sogar mit Schadensersatz bestraft werden kann.

Nach der neuen Regelung bezieht sich das Sorgerecht hauptsächlich auf die Entscheidungsebene. Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, so muss er nur Entscheidungen von größerer Bedeutung mit dem

anderen Elternteil gemeinsam treffen. Bei gemeinsamem Sorgerecht hingegen müssen die Eltern alle Entscheidungen in Bezug auf das Kind gemeinsam treffen. Bei Uneinigkeit entscheidet das Gericht.

Diese Regelung kann in der Praxis zu nicht bewältigbaren Situationen führen. Wenn nämlich zwischen den Eltern eine hohe Konfliktualität herrscht, ist es utopisch, ihnen ein Einvernehmen bei allen Entscheidungen, die die Kinder betreffen, zuzutrauen. Die ständigen Streitereien wären sicher nicht im Interesse der Kinder.

Hier hat der Gesetzgeber jedoch eine Ausnahme vorgesehen, von der häufiger Gebrauch gemacht wird: In Bezug auf Entscheidungen des täglichen Lebens kann das Gericht die Ausübung der elterlichen Gewalt den Eltern getrennt zuweisen.

Sollten Sie also mit Ihrem Ex-partner kein allzu harmonisches Verhältnis mehr haben, achten Sie darauf, dass Ihr/e AnwaltIn bei Gericht einen entsprechenden Antrag auf Ermächtigung, die Entscheidungen des täglichen Lebens getrennt zu treffen, gestellt hat.

In jedem Fall, egal ob alleiniges oder gemeinsames Sorgerecht verfügt wurde, setzt das Gericht die Zeiten und Modalitäten fest, zu denen die Kinder beim jeweiligen Elternteil bleiben. Im Normalfall verfügt es, dass die Kinder bei der Mutter wohnen und setzt die Zeiträume fest, in denen sie sich beim Vater aufhalten.

Eine gängige Regelung lautet: die Kinder verbringen jedes zweite Wochenende und mindestens einen Nachmittag unter der Woche sowie die halben Weihnachts-, Oster- und Semesterferien und drei Wochen im Sommer beim Vater.



Dabei wird darauf geachtet, daß die Väter vermehrt in das Alltagsleben der Kinder einbezogen werden.

Diese Regelung, wonach die Kinder sich hauptsächlich bei der Mutter aufhalten, ist eine Frage der gesellschaftlichen Aufgabenteilung zwischen den Geschlechtern und nicht eine automatische Bevorzugung der Frauen – wie viele meinen. Meist sind es nämlich die Frauen, die zur Betreuung der Kinder ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder ganz aufgeben.

Dies muss nicht immer so sein. Sofern es die berufliche Situation



der Eltern zulässt, kann das Gericht auch verfügen, dass die Kinder je eine oder zwei Wochen bei der Mutter und eine oder zwei Wochen beim Vater wohnen. Während dieser Zeiträume wird dann normalerweise ein Umgangsrecht mit dem jeweils anderen Elternteil verfügt, damit die Kinder regelmäßigen Kontakt mit beiden Eltern haben.

Jedenfalls bedeutet gemeinsames Sorgerecht nicht automatisch, dass die Kinder sich bei beiden Eltern gleich lange aufhalten, auch wenn der Gesetzgeber dies als Idealfall ansehen würde.

„Gemeinsames Sorgerecht bedeutet nicht automatisch, dass sich die Kinder bei beiden Eltern gleich lange aufhalten.“

Der Kindesunterhalt

Die Eltern haben die Pflicht, die Kinder zu erhalten, auszubilden und zu erziehen, wobei auf deren Notwendigkeiten, Fähigkeiten, natürliche Neigungen und Bestrebungen Rücksicht zu nehmen ist. Dies bis zur ökonomischen Unabhängigkeit der Kinder und nicht nur bis zu ihrer Volljährigkeit. Jedes Kind hat nämlich das Recht, von den Eltern eine angemessene Ausbildung finanziert zu erhalten. Beide Eltern haben diese Verpflichtung entsprechend ihrem jeweiligen Vermögen und ihren Fähigkeiten zur Berufsausübung und/oder Haushaltsführung zu erfüllen.

Nach herrschender Rechtsprechung müssen die Großeltern nur einspringen, wenn beide Eltern nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um ihre Kinder zu erhalten.

Im Falle einer Ehetrennung setzt das Landesgericht fest, welchen Beitrag die Eltern zum Unterhalt der Kinder leisten müssen. Dasselbe gilt bei unverheirateten Paaren, sofern ein Elternteil das Gericht mit der Frage betraut.

Im Gegensatz zu früher wird eine regelmäßige Unterhaltszahlung durch einen Elternteil nur mehr „bei Notwendigkeit“ vorgesehen. Dies, eine Folge der Vorstellung des Gesetzgebers, dass die Eltern im Idealfall „Halbe – Halbe“ bei der direkten Betreuung der Kinder machen. Da dies in der Realität äußerst selten vorkommt, wird in den meisten Fällen ein regelmäßiger Unterhaltsbeitrag zu Lasten des Elternteils verfügt, bei dem die Kinder nicht dauerhaft wohnen.

Die Höhe dieses Unterhaltsbeitrages wird nach folgenden Kriterien berechnet:

- *den Bedürfnissen des Kindes*
- *dem Lebensstandard, den das Kind während der Beziehung gewohnt war*
- *den Zeiten, die das Kind bei jedem Elternteil verbringt*
- *den ökonomischen Ressourcen beider Eltern (Einkommen und Vermögen)*
- *dem ökonomischen Wert der Hausarbeit und Betreuungsleistung*

Begrüßenswert ist dabei, dass erstmals in einem italienischen



„Eltern haben die Pflicht ein Kind zu erhalten, auszubilden und zu erziehen.“

Gesetz Hausarbeit und Betreuungslleistung ausdrücklich ökonomisch quantifiziert werden. Der vom Gesetz vorgesehene Idealfall, nach welchem die Kinder gleich viel Zeit bei Vater und Mutter verbringen und diese ungefähr gleich viel Einkommen und Vermögen zur Verfügung haben, ist hingegen äußerst selten. Nur in einem solchen Fall würde das Gericht tatsächlich von einem Unterhaltsbeitrag eines Elternteiles an den anderen absehen.

Jedenfalls ist die Annahme vieler Männer, mit der neuen gemeinsamen Sorgerechtsregelung bräuchten sie keinen Unterhaltsbeitrag mehr zu bezahlen, falsch. Die Unterhaltsverpflichtung des Vaters bleibt in der überwiegenden Anzahl der Fälle aufrecht. Auch sieht das Gesetz vor, dass das Gericht eine Finanzkontrolle anordnet, falls die Angaben der Eltern über ihre

ökonomische Situation lückenhaft bzw. unglaubwürdig sind.

Neu sind die Bestimmungen in Bezug auf volljährige Kinder. Während früher ein Unterhaltsbeitrag an diese immer geschuldet wurde, wenn sie ihre Ausbildung noch nicht beendet hatten, liegt die Verfügung eines Unterhaltsbeitrages jetzt im Ermessen des Gerichtes. Das Gericht „kann“ einen Unterhaltsbeitrag verfügen, heißt es im Gesetzestext. Im Normalfall wird dieser Unterhaltsbeitrag an das Kind selbst bezahlt. Nur wenn vom Gericht ausdrücklich verfügt, wird der Unterhaltsbeitrag weiterhin an den mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil bezahlt.

Wenn Sie also eine/n volljährige/n OberschülerIn zu Hause haben, achten Sie darauf, dass Ihr/e AnwältIn die Bezahlung des Unterhaltsbeitrages zu Ihren Händen beantragt!

Volljährige behinderte Kinder werden ausdrücklich den minderjährigen Kindern gleichgestellt.

In der gerichtlichen Praxis hat sich eine Aufteilung des Unterhaltsbeitrages in zwei Bestandteile eingebürgert:

- den *Regelunterhalt*
- die *außerordentlichen Spesen*

Der Regelunterhalt ist in monatlichen Raten zu bezahlen und der jährlichen Angleichung an die Lebenshaltungskosten mit einem bestimmten Bezugsmonat, meist der ersten Fälligkeit, unterworfen. Achten Sie darauf, dass im Urteil, bzw. in den eigenen Anträgen spezifiziert wird, dass dieser Regelunterhalt innerhalb jeden 5. des Monats auf das eigene Konto überwiesen wird.

Außerordentliche Spesen sind Spesen, die nicht regelmäßig anfallen. Sie werden durch die gerichtliche Verfügung definiert. Deshalb sollte auch hier darauf



geachtet werden, dass sie in den eigenen Anträgen bzw. in den gemeinsamen Trennungsbedingungen möglichst genau aufgeschlüsselt werden. Meist fallen unter die außerordentlichen Spesen die Ausrüstung für Kleinkinder, medizinische und außerordentliche schulische Spesen (Ausflüge, Computer, teure Bücher usw.) außerdem die Spesen für Sport und Weiterbildung, sowie die Spesen für die Universität (Inskription, Bücher, Fahrtspesen, Mietspesen) und die Spesen für



„Der Unterhaltsbeitrag besteht aus einem Regelunterhalt und aus der Beteiligung an den außerordentlichen Spesen.“

Wichtig ist auch zu klären, wer über die Notwendigkeit der außerordentlichen Spesen entscheidet.

- Haben die Eltern das uneingeschränkte gemeinsame Sorgerecht, dann müssen sie auch über alle außerordentlichen Spesen gemeinsam entscheiden.
- Wurde im Urteil festgelegt, dass ein Elternteil über die Fragen des täglichen Lebens alleine entscheiden kann, dann obliegt ihm auch die alleinige Entscheidung über die außerordentlichen Spesen, die mit der ordentlichen Verwaltung verbunden sind.
- Außerordentliche Spesen, die mit wichtigen Erziehungsfragen verbunden sind, müssen in jedem Fall gemeinsam getroffen werden (z.B. ob das Kind Sprachferien im Ausland machen kann, ob es einen riskanten Sport ausüben darf usw.).

den Führerschein. Von Fall zu Fall sind auch Spesen für Kinderbetreuung, Kindergarten, Heimspesen und Bekleidung als außerordentliche Spesen vorgesehen.

Auch diese Spesen werden von den Eltern im Verhältnis zu ihren ökonomischen Ressourcen getragen, z.B. 2/3 der Vater und 1/3 die Mutter. Sie können aber auch ganz zu Lasten eines Elternteiles verfügt werden, wenn der/die andere, z.B. aufgrund der Betreuung der Kinder, kein Einkommen hat.

Normalerweise streckt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die außerordentlichen Spesen vor und erhält dann vom anderen Elternteil die Rückerstattung in der festgelegten Höhe. Behalten Sie also unbedingt alle Belege auf!

Leider gibt es immer noch sehr viele Verpflichtete, die den Unterhaltsbeitrag trotz richterlicher Verfügung nicht bezahlen. Handelt es sich dabei um einen abhängig Beschäftigten, dann kann das Gericht auf Antrag verfügen, dass zumindest der Regelunterhalt direkt vom Arbeitgeber des Verpflichteten bezahlt wird.

Bei Personen, die keine regelmäßigen Einkünfte haben, wird es schwieriger. In diesen Fällen muss die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden. Dabei wird dem Verpflichteten eine förmliche Leistungsaufforderung zugestellt, durch welche er aufgefordert wird die Leistung innerhalb von 10 Tagen zu erbringen.

Verstreicht diese Zeit ergebnislos, so kann ein Teil des Vermögens des Verpflichteten z.B. Auto, Motorrad oder wenn es sich um größere Beträge handelt, Wohnung, Haus, Grund gepfändet, versteigert und

mit dem Erlös die Ihnen geschuldete Summe bezahlt werden. Auch besteht die Möglichkeit, Beträge, die ihm Dritte schulden, zu pfänden und an Sie auszahlen zu lassen.

Diese Maßnahmen greifen jedoch nur, wenn der Verpflichtete ein Vermögen hat. Wenn nicht, sollten Sie es sich gut überlegen, die Zwangsvollstreckung überhaupt zu betreiben. Es besteht die Gefahr, dass Sie auf den Spesen sitzen bleiben.

Für solche Fälle hat das Land auf jahrelanges Drängen des Landesbeirates für Chancengleichheit eine Unterhaltsvorschussstelle eingerichtet. Jeder Elternteil, der einen Rechtstitel für einen Kindesunterhalt hat und nachweisen kann, dass der Verpflichtete trotz rechtmäßig zugestellter Leistungsaufforderung nicht bezahlt hat, erhält einen Teil des Unterhaltes vom Land vorgestreckt.

„Die Nichtbezahlung des Kindesunterhaltes stellt eine Straftat dar.“

Das Land treibt diesen Betrag dann vom Verpflichteten ein. Die Voraussetzung für den Bezug dieser Leistung ist, dass die berechtigte Person ein monatliches Nettoeinkommen von nicht mehr als 1.300,00 Euro hat (Miete, Arztspesen, Darlehensraten für Erstwohnung usw. werden bei der Berechnung des Nettoeinkommens abgezogen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Sozialsprengel).

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Nichtbezahlung des Kindesunterhaltes eine Straftat darstellt. Das neue Gesetz sieht vor, dass die Nichterfüllung der vorgeschriebenen Unterhaltsverpflichtungen ohne weitere Voraussetzungen ausreicht, um den Tatbestand der Verletzung der Fürsorgepflichten zu erfüllen. Scheuen Sie sich also nicht vor einer Strafanzeige. Manchmal wirken ein Hausbesuch der Ordnungskräfte und die Vorladung vor ein Strafgericht Wunder.



Die eheliche Wohnung

Die Zuweisung der Familienwohnung nach einer Trennung erfolgt nach wie vor unter prioritärer Berücksichtigung des Kindesinteresses. Das Kind soll die Möglichkeit haben, in der gewohnten Umgebung zu bleiben.

Daher wird die ehemalige Familienwohnung, unabhängig vom Eigentumsverhältnis, dem oder derjenigen zur Verfügung gestellt, mit dem oder der das Kind hauptsächlich lebt. Dies gilt seit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes, Nr.166 von 1988 auch für uneheliche Kinder.

Neu ist, dass diese Zuweisung verfällt, sobald der berechtigte Eltern teil mit einem neuen Partner zusammenlebt oder wieder heiratet. Gegen diese Bestimmung werden von JuristenInnen große Vorbehalte angemeldet und es bleibt offen, ob sie einer Verfassungsmäßigkeitsprüfung überhaupt standhalten würde. Es wird nämlich eine Bestimmung im Interesse der Kinder mit einer Bedingung verknüpft, die mit den Kindern nichts zu tun hat. Es besteht die Gefahr, dass vor allem Mütter gezwungen sind, für ihre Kinder ihre persönliche Freiheit einzuschränken.

Damit die Kinder in der gewohnten Umgebung bleiben können, müssen sie auf eine neue Lebensgemeinschaft verzichten.

Die Zuweisung der ehelichen Wohnung muss im Grundbuch eingetragen sein, damit sie Dritten entgegengehalten werden kann. Achten Sie also darauf, dass dies erfolgt ist, ansonsten könnte der Eigentümer die Wohnung trotz Zuweisung veräußern bzw. im Falle einer Veräußerung der neue Eigentümer trotz Zuweisung der Wohnung die Räumung betreiben.

Die Zuweisung der ehelichen Wohnung ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen. Somit sind z.B. außerordentliche Spesen in Bezug auf die Wohnung, Immobiliensteuer und/oder Darlehensraten weiterhin vom Eigentümer zu bezahlen. Falls die Wohnung in Miteigentum steht, sind die Spesen je zur Hälfte zu tragen. Der wirtschaftliche Vorteil, der dem Begünstigten durch die Zuweisung der Familienwohnung erwächst, muss im Rahmen der Gesamtlösung bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge berücksichtigt werden.

„Die Familien- wohnung wird dem Elternteil zur Ver- fügung gestellt, der hauptsächlich mit dem Kind lebt.“



Im Rahmen der Ehetrennung bzw. -scheidung gibt es die Möglichkeit, das Eigentum an der ehelichen Wohnung bzw. an der Hälfte der ehelichen Wohnung spesen- und steuerfrei an den/die PartnerIn zu übertragen.

Das Wohnbauförderungsgesetz sieht vor, dass der/die PartnerIn, der/die halbe bzw. die gesamte Wohnung auf diese Weise übertragen hat, wieder frei ist für eine neue Wohnbauförderung. Allerdings muss die Übertragung unentgeltlich sein, ansonsten wird der Wert der ursprünglichen Förderung einberechnet.

Solche Lösungen der vermögensrechtlichen Entflechtung als deren Gegenleistung, z.B. ein Ehegattenunterhaltsverzicht, stellen oft eine sinnvolle Lösung der Angelegenheit dar. Ansonsten kann es vorkommen, dass ein Ehepartner neben seiner Unterhalts-

verpflichtung Darlehensraten bezahlen muss für eine Wohnung, die für ihn lange nicht verfügbar ist.

Das neue Gesetz sieht außerdem vor, dass, sofern ein Elternteil seinen Wohnsitz verändert, der andere Elternteil die Modalitäten der Anvertrauung neu überprüfen lassen kann. Die Interpretation dieser Bestimmung ist unklar, da sie implizit zu bedeuten scheint, dass eine Veränderung des Wohnsitzes, auch der Kinder, nicht zu den gemeinsam zu treffenden Entscheidungen gehört.

Bedenkt man jedoch, welche entscheidenden Veränderungen vor allem eine Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bedeuten kann, scheint diese Interpretation nicht befriedigend zu sein. Hier gilt es abzuwarten, wie die Gerichte und vor allem der oberste Gerichtshof diese Bestimmung interpretieren.



Die Verfahren

In Bezug auf eheliche Kinder

Bei verheirateten Paaren wird die Sorgerechtsfrage im Rahmen des Trennungs- bzw. Scheidungsverfahrens geklärt. Dabei sollte man in erster Linie die Möglichkeit eines gemeinsamen Antrages an das Gericht ins Auge fassen. Das bedeutet, dass im Vorfeld ein Kompromiss zwischen den Wünschen und Ansprüchen des Ehepaares ausgehandelt wird. Dieser wird dann von einer oder zwei AnwältInnen zu Papier gebracht und vom Gericht nur mehr absegnet. Das Gericht kontrolliert lediglich, ob die Interessen der Kinder gewahrt sind. Sie selbst sollten darauf achten, dass ihr gemeinsamer Antrag möglichst vollständig ist und keinen Spielraum für nachträgliche Streitigkeiten lässt.

Gelingt es nicht, sich über die Trennungs- bzw. Scheidungsbedingungen zu einigen, dann kommt es zu einem strittigen Verfahren, an dessen Ende alles vom Gericht entschieden wird. Eingeleitet wird so ein strittiges Verfahren durch einen Antrag an das Landesgericht im Gerichtssprengel, wo der gemeinsame Wohnsitz war.

Es findet eine erste Verhandlung vor dem Präsidenten des Landesgerichtes statt, in welcher beide Parteien angehört werden müssen.

Das neue Gesetz sieht außerdem vor, dass alle Minderjährigen über 12 Jahre angehört werden. In der Praxis des Bozner Landesgerichtes werden jedoch nicht automatisch alle Minderjährigen über 12 Jahre angehört. Um den Minderjährigen diese traumatische Erfahrung zu ersparen, wird die Anhörung meist nur vorgenommen, wenn einer oder beide Parteien dies verlangen, vor allem wenn zum Thema Obsorge und Unterbringung der Kinder Uneinigkeit herrscht. Dies auch bei Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Die Anhörung eines Minderjährigen bedeutet jedoch nicht, dass automatisch seinen Wünschen Folge geleistet wird. Wie bereits betont, entscheidet das Gericht im ausschließlichen Interesse des Minderjährigen. Dieses muss keineswegs immer mit seinen Wünschen übereinstimmen.



Man denke an die Situation, in der ein Kind oder Jugendlicher bei einem Elternteil leben möchte, weil dieser weniger streng ist und weder die Schulerfolge noch die Freizeitgestaltung überwacht.

Nach der Anhörung der Eheleute und eventuell der Kinder bei der ersten Verhandlung erlässt der Präsident eine vorläufige Verfügung, die die wichtigsten Punkte einstweilen regelt und bis zum Ausgang des Verfahrens Gültigkeit hat. Er ernannt eine/n InstruktionsrichterIn, vor dem/der das Verfahren weitergeht. Vor dieser/m findet eine neuerliche Verhandlung statt, bei welcher versucht wird, eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen. Misslingt dies, dann findet eine Beweisaufnahme statt, an deren Ende beide Parteien ihre Schlussanträge stellen. Danach entscheidet das Gericht.

So ein Verfahren kann Jahre dauern und sehr kostspielig sein. Sie sollten darauf achten, dass sie nicht wegen

„Es zahlt sich nicht aus wegen Lappalien jahrelang zu prozessieren.“

Lappalien jahrelang prozessieren. Das zahlt sich nämlich wirklich nicht aus. Auch sollten Sie bedenken, dass eine Einigung in jedem Moment des Verfahrens möglich ist.

In Italien kann man die Ehe erst nach frühestens 3 Jahren ab der gerichtlichen Trennung scheiden lassen. Das bedeutet, dass Sie die ganze Prozedur zweimal bewältigen müssen. Meist werden jedoch bei der Scheidung die Trennungsbedingungen übernommen. Eine Abänderung von Trennungs- und Scheidungsbedingungen ist nachträglich jederzeit möglich, sofern sich die Umstände geändert haben. Das neue Gesetz sieht vor, dass eine Revision der Bedingungen in Bezug auf das Sorgerecht für die Kinder auch ohne Änderung der Umstände möglich ist.

In Bezug auf minderjährige uneheliche Kinder

Da unsere Rechtsordnung auf uneheliche Familien nicht eingestellt ist, ist eine nicht einvernehmliche Trennung bei Unverheirateten paradoxerweise komplizierter als bei Verheirateten.

Dabei gibt es mehrere Varianten:

- Hat der Vater das Kind nicht anerkannt, so kann die Mutter eine Vaterschaftsklage vor dem Jugendgericht einbringen (theoretisch ist das auch umgekehrt möglich, kommt aber so gut wie nie vor). Im Rahmen dieser Vaterschaftsklage kann auch die Anvertraung des Kindes, der Unterhalt bzw. die Nachzahlung eventueller Unterhaltsrückstände geregelt werden.
- Hat der Vater das Kind anerkannt, dann ist auch das Jugendgericht für die Anvertraung des Kindes und die Umgangsrechte des anderen Elternteiles zuständig. Seit kurzem können außerdem alle ökonomischen Aspekte, wie Unterhaltszahlungen, Zahlungen von Rückständen bzw. die eventuelle Zuweisung der Familienwohnung im selben Verfahren geltend gemacht werden.



6



Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen

**„Bei Fehlverhalten
und Zuwider-
handlungen eines
Elternteils kann
ihm das Sorgerecht
entzogen werden.“**

Diese neue Bestimmung sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen das Gericht auf Fehlverhalten eines Elternteiles in Bezug auf die Anvertraung der Kinder reagieren kann. Leider kommt es sehr häufig vor, dass Väter keinen Unterhaltsbeitrag leisten oder ihre Besuchsrechte nicht wahrnehmen. Genauso gibt es Mütter, die das Umgangsrecht des Vaters boykottieren und ihm die Kinder vorenthalten. Diese Verhaltensweisen können Anlass für die Revision der gesamten Bestimmungen in Bezug auf die Anvertraung sein und

rechtfertigen, dass das Sorgerecht nur einem Elternteil, und zwar dem sich bislang korrekt Verhaltenen zugesprochen wird.

Außerdem kann das Gericht

- *den nichterfüllenden Elternteil warnen*
- *ihn zu einer Schadenersatzleistung zu Gunsten der/des Minderjährigen und des anderen Elternteiles verurteilen*
- *ihn zu einer Geldbuße in Höhe von 75 bis 5.000 Euro verurteilen*

Unbeschadet davon bleiben die strafrechtlichen Sanktionen für solche Verhaltensweisen.

Öffentliche Zuwendungen

Viele Bestimmungen in der staatlichen, regionalen und Landesgesetzgebung in Bezug auf öffentliche Beiträge stellen auf das Sorgerecht als Kriterium für die Berechtigung zum Beitrag ab.

Da jetzt das gemeinsame Sorgerecht der Normalfall ist, wird dieses Kriterium häufig und es entsteht in vielen Fällen Rechtsunsicherheit.

Daher ist es umso wichtiger, dass Sie in Ihren gemeinsamen Trennungsbedingungen bzw. in Ihren Anträgen bei einer gerichtlichen Trennung festlegen, bei wem das Kind seinen amtlichen Wohnsitz hat und somit auf wessen Familienbogen das Kind aufscheint.

Außerdem sollten Sie festhalten wer die staatlichen Familienzulagen bezieht bzw. wer eventuelle Beiträge in Zusammenhang mit den Kindern erhält. Auch sollte klargestellt werden, wer die steuerlichen Freibeträge für die Kinder in Anspruch nimmt bzw. ob diese zwischen den Eltern geteilt werden.



Bitte bedenken Sie, dass alles, was nicht geregelt ist, nachträglich zu Konflikten führen kann und dann möglicherweise Anlass zu weiteren kostspieligen Verfahren gibt.